

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung. Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Partner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken. Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind.
- 2.2. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Baumaßnahmen anderer Träger beteiligen. Die Gesamtausgaben müssen mindestens 25.000 € betragen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderungsfähig sind insbesondere

- Baumaßnahmen und Anlagen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung und mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen. Dies umfasst unter anderem Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen (Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltsaufwand hinausgehen),
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude,
- Neu- und Erweiterungsbauten,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.
- Mehrzweck- und Aufenthaltsräume und die dafür not-

wendigen Nebenräume. Für diese Räume wird 50% der Fläche als förderfähig anerkannt.

- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

- 3.2. Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.

3.3. Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinstreffsäle, Wohnungen, Pferdeboxen, Lagermöglichkeiten von Sportgeräten der Vereinsmitglieder. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht). Ausgenommen sind Sportanlagen, die neben der Eigennutzung überwiegend an Antragsberechtigte gemäß Ziffer 2.1 vermietet werden.
- Kunststoffrasenplätze mit synthetischen Füllstoffen (Infill)
- Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen
- mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel
- Tribünen- und Zuschaueranlagen
- Fußballstadien für Bundesliga bis Regionalligavereine sowie Anlagen des Profisports in anderen Sportarten.
- Getränkelauf, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen, die für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind.
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

- 3.4. Die fachliche Bewertung zur Förderfähigkeit der Punkte 3.1 bis 3.3 liegt beim LSB-Team Sportinfrastruktur.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 - das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

- sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen bzw. unbefristete Verträge mit einer Erklärung des Verpächters, dass dieser nicht beabsichtigt den unbefristeten Vertrag in den nächsten 12 Jahren ab Antragstellung zu kündigen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.
 - 4.2. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme nach erfolgter Antragsprüfung mindestens 5.000 € betragen.
 - 4.3. Nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung durch den LSB (erfolgt nach dem Absenden des Antrags im Förderportal) kann auf eigenes finanzielles Risiko „förderunschädlich“ mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Sofern vor Erhalt der Eingangsbestätigung im Rahmen von Planungs- und oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigten bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen nicht. Bestimmte Planungsausgaben (z.B. Planungsausgaben der Leistungsphasen 1-6 nach HOAI, Standsicherheitsprüfungen, Bodenuntersuchungen, Gutachten, ...) sind abweichend davon auch dann abrechenbar, wenn diese vor dem Erhalt der Eingangsbestätigung beauftragt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen kann aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.
 - 4.4. Bei Baumaßnahmen unter 25.000 € Gesamtausgaben muss der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung an einer Veranstaltung zu den Fördergrundlagen der Sportstättenbauförderung des LSB Niedersachsen (z.B. Online-Seminar) oder einem Beratungsgespräch des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen haben.
 - 4.5. Bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben muss vor der Antragstellung eine Beratung mit Protokoll durch den Sportbund oder den LSB erfolgen.
 - 4.6. Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre ab dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.
 - 4.7. Zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel. Ab einem voraussichtlichen Auf-

tragswert von 20.000 € ohne Umsatzsteuer sind grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird in Höhe von maximal 40 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 150.000 €, gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.
- 5.2. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt
- 5.3. Eine Nachbewilligung ist grundsätzlich nicht möglich. Wird im Laufe einer Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahme ein unvorhersehbarer Schaden in Höhe von mindestens 25.000 € festgestellt, der zwingend behoben werden muss, um die beantragte Maßnahme umsetzen zu können, kann eine Nachbewilligung beantragt werden. Dabei ist die Unvorhersehbarkeit des Schadens zu begründen und die Schadenshöhe durch ein Angebot zu belegen. Die maximale Fördersumme von 150.000 € darf in Kombination mit dem Erstantrag nicht überschritten werden. Die fachliche Bewertung zur Förderfähigkeit obliegt dem LSB-Team Sportinfrastruktur.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
 - 6.1.1. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Förderportal des LSB Niedersachsen.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Es ist in geeigneter Weise auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal).
 - 6.1.2. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Baugenehmigung vorliegt.
 - 6.1.3. Wesentliche Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme sind spätestens zwei Monate nach Bekanntwerden über das Förderportal anzugeben.
 - 6.1.4. Über die Gewährung von Förderungen an die Förderungsempfänger entscheidet das LSB-Team Sportinfrastruktur im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

7. Auszahlung

- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Bewilligung abzufordern. Ergeben sich Änderungen der zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme, so dass eine vollständige Abforderung der Fördermittel in diesem Zeitraum nicht möglich ist, ist dies vor Ablauf der Frist über das Förderportal anzugezeigen. Andernfalls kann die Bewilligung aufgehoben werden.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist inkl. einer Auflistung der die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen, die vom Verein gezahlt wurden, mindestens in Höhe der Abforderung im Online-Förderportal zu stellen. Bei Förderungen über 25.000 Euro sind Rechnungsbelege mindestens in Höhe der Förderzusage beizufügen.
- 7.3. Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1. Grundsätzlich bis spätestens zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres ist der Verwendungsnachweis, der belegt, dass die gewährten Fördermittel tatsächlich wie geplant eingesetzt wurden, im LSB-Förderportal auszufüllen und abzusenden. Rechnungsbelege werden gemäß 7.2 der Richtlinie abgefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim LSB beantragt werden.
- 8.2. Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € wird auf die Vorlage des Verwendungsnachweises verzichtet. Die Fertigstellung ist über das Online-Förderportal anzugezeigen.
- 8.3. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Zahlungsnachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

- 9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird grundsätzlich zurückgefordert, wenn
 - mit der Baumaßnahme vor dem Erhalt der Eingangsbestätigung gem. Ziffer 4.3 begonnen wurde.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- 9.3. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.3 und die Vergabevorschriften nach Ziffer 4.7, oder bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.
- 9.4. In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
 - die geförderte Sportstätte bzw. Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

10. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeföhrten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelpfängers nicht durchgeführt werden, können die Ausgaben für den Folgetermin in Rechnung gestellt werden.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2028 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.